Freiburger Kantonalbank

1.11% Anleihe 2026 - 2032
von CHF 150’000’000

Freiburger
Kantonalbank

IMPORTANT NOTICE
NOT FOR DISTRIBUTION IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA OR OTHERWISE THAN TO PERSONS TO WHOM IT CAN LAWFULLY BE DISTRIBUTED – THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO ADDRESSEES OUTSIDE OF THE UNITED STATES, SUBJECT TO CERTAIN RESTRICTIONS

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE OR INVITATION TO SUBSCRIBE OR MAKE COMMITMENTS FOR OR IN RESPECT OF ANY SECURITY IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. NO ACTION HAS BEEN OR WILL BE TAKEN THAT WOULD, OR IS INTENDED TO, PERMIT A PUBLIC OFFERING OF THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS IN ANY JURISDICTION OTHER THAN SWITZERLAND. IN PARTICULAR, THE OFFERING AND THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS HAVE NOT BEEN AND WILL NOT BE REGISTERED UNDER THE U.S. SECURITIES ACT OF 1933 WITH THE U.S. SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION (SEC) OR ANY STATE SECURITIES COMMISSION OR OTHER REGULATORY AUTHORITY IN THE UNITED STATES AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES DESCRIBED IN THE PROSPECTUS MAY NOT BE OFFERED, SOLD, RESOLD, DELIVERED, ALLOTTED, TAKEN UP OR TRANSFERRED, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR INTO THE UNITED STATES, OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, U.S. PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

The Prospectus is being provided to you on a confidential basis for informational use solely in connection with your consideration of the purchase of the securities referred to therein. Its use for any other purpose is not authorized, and you may not, nor are you authorized to, copy or reproduce the Prospectus in whole or in part in any manner whatsoever or deliver, distribute or forward the Prospectus or disclose any of its contents to any other person.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to the relevant parties, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes inter alia in the member states of the European Economic Area, the United Kingdom and Italy. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and, consequently, none of the involved parties in the offering, or their respective affiliates, directors, officers, employees or agents accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and any hard copy version that may have been delivered to you by third parties.

Banque Cantonale de Fribourg
Freiburger Kantonalbank

Freiburger Kantonalbank
1.11% Anleihe 2026 – 2032 von CHF 150'000'000

(- mit Aufstockungsmöglichkeit -)

Dieser Prospekt (der "**Prospekt**") bezieht sich auf das Angebot der 1.11% Anleihe 2026–2032 von CHF 150'000'000 (die "**Anleihe**") und die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt "*Anleihebedingungen"* enthalten, beginnend auf Seite 24 dieses Prospekts (die "**Anleihebedingungen**"). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("FIDLEG"). Dieser Prospekt ist mit 13. November 2026 datiert und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen am 19. November 2026 genehmigt.

Valorennummer: 162'443'275 ISIN: CH1624432758

Prospekt vom 13. November 2026

Wichtige Informationen

Dieser mit 13. November 2026 datierte Prospekt wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Anleihensobligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle andere Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihensobligationen geliefert wurden, zu einem Zeitpunkt, nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihensobligationen und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit allen Dokumenten zu lesen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden. Dieser Prospekt ist so zu lesen und dahingehend auszulegen, dass diese Dokumente in diesen Prospekt integriert und Bestandteil dieses Prospekts sind. Siehe "Allgemeine Informationen, Per Verweis inkorporierte Dokumente" auf Seite 14 dieses Prospekts.

Eine Investition in die Anleihe ist mit gewissen Risiken verbunden, einschliesslich des Risikos eines Verlusts der gesamten Investition. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potentielle Investorinnen und potentielle Investoren vor der Entscheidung über eine Investition in die Anleihe sorgfältig abwägen sollten, sei auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts verwiesen.

Keine Person ist oder wurde von der Emittentin ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Anleihe gelieferten Informationen enthalten sind oder nicht mit diesem in Einklang stehen, und sofern solche Informationen oder Zusicherungen vermittelt oder abgegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen, dass sie von der Emittentin genehmigt wurden.

Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit den Anleihensobligationen gelieferten Informationen (i) bezwecken als Grundlage für eine Bonitätsbewertung oder sonstige Evaluation der Emittentin zu dienen oder (ii) sind als Empfehlung der Emittentin zu verstehen, dass ein Empfänger dieses Prospekts oder anderer im Zusammenhang mit den Anleihensobligationen vermittelter Informationen diese Anleihensobligationen erwerben sollte. Jede potenzielle Anlegerin respektive jeder potenzielle Anleger, die respektive der den Erwerb von Anleihensobligationen in Erwägung zieht, sollte selbständig eine unabhängige Einschätzung der Finanz- und Ertragslage sowie eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere im Zusammenhang mit der Emission der Anleihensobligationen vermittelte Informationen stellen eine Offerte oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Anleihensobligationen durch die Emittentin dar.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 3
1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN 4
2. ZUSAMMENFASSUNG 6
3. WESENTLICHE RISIKEN 8
4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 14
5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE 15
6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN 17
7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT 23
8. ANLEIHEBEDINGUNGEN 24

1. VERKAUFSRESTRIKTIONEN

General

Applicable law may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating to the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by the Issuer that would, or is intended to, permit a public offering of the 1.11% Bonds 2026–2032 in an amount of CHF 150'000'000 (the "**Bonds**"), or possession or distribution of this prospectus (the "**Prospectus**") or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States of America and U.S. Persons

A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "**United States**") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

   The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

   Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

B) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area (each, a "**Member State**"), the Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in that Member State other than:

(i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation; or

(ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer; or

(iii) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation;

provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation or supplement a prospectus pursuant to Article 23 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an offer of the Bonds to the public in relation to the Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds and the expression Prospectus Regulation means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

In relation to the United Kingdom (the "**UK**"), the Manager represents and agrees that it has not made and will not make an offer of the Bonds to the public in the UK, except that it may make an offer:

(i) to any legal entity which is a qualified investor as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs;

(ii) to fewer than 150 persons (other than qualified investors as defined in paragraph 15 of Schedule 1 to the POATRs) in the UK; or

(iii) in any other circumstances falling within Part 1 of Schedule 1 to the POATRs.

For the purposes of this provision, the expression an "offer to the public" in relation to the Bonds in the United Kingdom means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to buy or subscribe for the Bonds and the expression "**POATRs**" means the Public Offers and Admissions to Trading Regulations 2024.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

a) (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell the Bonds other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Bonds would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the FSMA) by the Issuer;

b) Financial Promotion: it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA")) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorized person, apply to the Issuer; and

c) General compliance: it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

Italy

The offering of the Bonds has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, accordingly, the Bonds may not be offered, sold or delivered, nor may any other document relating to the Bonds be distributed in the Republic of Italy.

2. ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis hierin einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht daher unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potentielle Anlegerinnen und potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen werden oder mit den Angaben in anderen Teilen des Prospekts nicht übereinstimmen.

Angaben über die Emittentin

Emittentin / Sitz:	Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1700 Freiburg, Schweiz.
Rechtsform:	Die Freiburger Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.
Staatsgarantie:	Die Staatsgarantie des Kantons Freiburg (Gebietskörperschaft des öffentlichen schweizerischen Rechts), Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg, stellt die Verpflichtung der Freiburger Kantonalbank unter dieser Anleihe sicher.
Legal Entity Identifier (LEI):	5493008MSAGSTUCMKL66
Revisionsstelle der Emittentin:	Ernst & Young SA, Place de Pont-Rouge, 1, 1211 Genf

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere:	Festverzinsliche Anleihensobligationen
Emissionsvolumen:	CHF 150'000'000
Emissionspreis:	100%
Platzierungspreis:	abhängig von der Nachfrage (auch während der Zeichnungsfrist)
Laufzeit:	6 Jahre fest
Verzinsung:	1.11% p.a.
Ausgabedatum:	19. November 2026
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung:	19. November 2032; die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert.
Sicherstellung:	Für die Verbindlichkeiten der Freiburger Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe haftet der Kanton Freiburg.
Verbriefung:	Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationärinnen noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.
Zusicherung:	Pari passu-Klausel
Status:	Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche oder allgemein geltende Bestimmungen der Vorrang eingeräumt wird.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation
Aufstockungsmöglichkeit:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Betrag der Anleihe jederzeit durch Ausgabe weiterer, mit dieser Anleihe fungibler Obligationen aufzustocken.
Clearing und Settlement:	SIX SIS AG
Zahlstelle:	Freiburger Kantonalbank

Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht / Freiburg
Valor / ISIN:	162'443'275 / CH1624432758

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot:	Die Freiburger Kantonalbank hat die Obligationen der Anleihe in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten.
Wesentlche Risiken:	Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potentielle Anlegerinnen und potentielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter "Wesentliche Risiken" ab Seite 8 dieses Prospekts.
Handel und Kotierung:	Die Emittentin beantragt die Zulassung der Obligationen dieser Anleihe zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 18. November 2026. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 17. November 2032.
Übertragbarkeit / Handelbarkeit:	Keine Einschränkungen
Verkaufsrestriktionen:	Insbesondere U.S.A. / U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom und Italien
Lead Manager:	Freiburger Kantonalbank
Verwendung des Nettoerlöses:	Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 149'669'500 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

Angaben über die Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8021 Zürich, Schweiz ("**Schweizer Prüfstelle**").
Genehmigung des Prospektes:	Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf Seite 1 ersichtlichen Datum genehmigt. Die Emittentin beruft sich auf eine Ausnahme gemäss Art. 51 Abs. 2 FIDLEG, wie auf Seite 1 dieses Prospekts beschrieben.

Dieser Prospekt wird in Bezug auf Entwicklungen, die nach dem Prospektdatum eintreten, nicht aktualisiert.

3. WESENTLICHE RISIKEN

Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investorinnen und Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investorinnen und Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investorinnen und Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potentiellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Freiburg und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anlegerinnen und Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kundinnen und Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Freiburg, negativ auf das Hypothekargeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kundinnen und Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr

Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kundinnen und Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kundinnen sowie Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlecherung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechertung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Freiburg gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des "automatischen Informationsaustausches" im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kundinnen und Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und neue Kundinnen und Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Freiburg, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kundinnen und Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art

und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kundinnen und Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbare gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 14.53% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 30. Juni 2026 eine Gesamtkapitalquote von 18.21% und eine harte Kernkapitalquote von 18.17% der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betrugen per 30. Juni 2026 9.03% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kundinnen und Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kundinnen und/oder Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kundinnen und Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kundinnen und Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des

Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken im Zusammenhang mit Veränderungen im Zinsumfeld verbunden.

Die Anleihensobligationen werden zu einem festen Zinssatz verzinst, was bedeutet, dass eine Investition in die Anleihe das Risiko birgt, dass bei einem späteren Anstieg der Marktzinsen über einen solchen festen Zinssatz die reale Rendite (und der Wert) der Anleihensobligationen nachteilig beeinflusst wird.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art der weiteren Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin ausgeben bzw. aufnehmen darf.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung hinsichtlich des Betrags oder der Art weiterer Wertpapiere oder Schulden, welche die Emittentin emittieren, eingehen oder garantieren kann, die vorrangig oder gleichrangig mit den Anleihensobligationen sind. Die Ausgabe oder die Garantie solcher weiteren Wertpapiere oder Schulden kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Anleihensobligationen einschränken und den von Inhabern der Anleihensobligationen im Falle einer Liquidation oder Auflösung der Emittentin erzielbaren Betrag reduzieren.

In bestimmten Fällen können Inhaber durch bestimmte Änderungen der Anleihebedingungen, denen sie nicht zugestimmt haben, gebunden sein.

Die Anleihensobligationen unterliegen dem Schweizer Recht, welches die Einberufung von Gläubigerversammlung zur Prüfung von Angelegenheiten, die ihre Interessen betreffen, erlaubt. Diese Bestimmungen erlauben es definierten Mehrheiten, alle Inhaber der Anleihe zu binden, einschliesslich Inhaber, die an der betreffenden Versammlung nicht teilgenommen und abgestimmt haben, und Inhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben. Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Datum dieses Dokuments geltenden Fassung, (i) ist die Emittentin verpflichtet, den Inhabern mindestens zehn Tage im Voraus über jede Versammlung der Inhaber zu informieren, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen eine Versammlung der Inhaber einzuberufen, wenn sie von Inhabern, die einen Gesamtnennbetrag von Anleihensobligationen halten, der mindestens ein Zwanzigstel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe darstellt, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Inhaber oder ihre Bevollmächtigten berechtigt, an einer Versammlung der Inhaber teilzunehmen oder abzustimmen.

Darüber hinaus hängen die Zustimmungserfordernisse des Inhabers nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts in der zum Zeitpunkt dieses Dokuments geltenden Fassung für Änderungen der Anleihebedingungen von der Art der Änderung ab. Gemäss Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist die Zustimmung von Inhabern, die mindestens zwei Drittel des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Anleihe halten, für jeden Beschluss erforderlich, der die Rechte der Inhaber unter der Anleihe einschränkt (wie z.B. eine Stundung von Zins- oder Kapital und bestimmte Änderungen der Zinsbestimmungen). Darüber hinaus muss ein solcher Beschluss von der zuständigen obersten kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden, um für die nicht zustimmenden Inhaber wirksam und bindend zu werden. Im Falle von Beschlüssen, welche die Rechte der Inhaber aus der Anleihe nicht einschränken, genügt gemäss Art. 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Versammlung der Inhaber vertretenen Stimmen, um einem solchen Beschluss zuzustimmen, sofern nicht Art. 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihebedingungen strengere Anforderungen vorsehen.

Ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt sich möglicherweise nicht.

Bei den Anleihensobligationen wird es sich um neue Wertpapiere handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Markt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Anleihensobligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, die einen entwickelten Sekundärmarkt haben. Obwohl ein Antrag auf Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solcher Antrag angenommen wird oder dass sich ein aktiver Markt für die Anleihensobligationen entwickelt. Dementsprechend kann keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Marktes für die Anleihensobligationen gegeben werden. Illiquidität kann den Marktwert der Anleihensobligationen stark negativ beeinflussen.

Der Marktwert der Anleihensobligationen kann durch unvorhersehbare Faktoren beeinflusst werden.

Viele Faktoren, von denen die meisten ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, beeinflussen den Wert der Anleihensobligationen und den Preis, zu dem Wertpapierhändler bereit sein könnten, die Anleihensobligationen auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, wenn überhaupt:

a) die Kreditwürdigkeit der Emittentin und insbesondere ihre Betriebsergebnisse, Finanzlage und Liquiditätsprofil;
b) Angebot und Nachfrage nach den Anleihensobligationen, einschliesslich des Bestands bei jedem Wertpapierhändler; und
c) wirtschaftliche, finanzielle, politische oder regulatorische Ereignisse oder gerichtliche Entscheidungen, welche die Emittentin oder die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen.

Dementsprechend kann es sein, dass ein Inhaber, wenn er seine Anleihensobligationen auf dem Sekundärmarkt verkauft, nicht in der Lage ist, einen Preis zu erzielen, der dem Kapitalbetrag dieser Anleihensobligationen oder dem Preis entspricht, den er für diese Anleihensobligationen bezahlt hat.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht alle Risiken einer Investition in die Anleihensobligationen wider.

Die Bonität der Emittentin spiegelt möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf den Marktwert der Anleihensobligationen wider. Tatsächliche oder erwartete Änderungen des Kreditratings der Emittentin wirken sich jedoch im Allgemeinen auf den Marktwert der Anleihensobligationen aus oder können zu einer Herabstufung der Ratings für die Anleihe führen. Ein Kreditrating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Rating-Anbieterin jederzeit revidiert oder zurückgezogen werden.

Wechselkursrisiken und Devisenkontrollen.

Die Emittentin wird Kapital und Zinsen auf die Anleihensobligationen in Schweizer Franken zahlen. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Inhabers der Anleihensobligationen hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (die Währung des Anlegers) als Schweizer Franken lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich einer Änderung aufgrund einer Abwertung des Schweizer Frankens oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, die für die Anlegerwährung zuständig sind, Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber dem Schweizer Franken würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleihensobligationen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des auf die Anleihensobligationen zu zahlenden Kapitals des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anleihensobligationen des Anlegers verringern.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es einige in der Vergangenheit getan haben) Devisenkontrollen auferlegen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen erhalten Anleger in die Anleihensobligationen möglicherweise weniger Zinsen oder Kapital als erwartet oder erhalten keine Zinsen oder kein Kapital.

4. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

- Geschäftsbericht 2025 der Freiburger Kantonalbank
- Geschäftsbericht 2024 der Freiburger Kantonalbank
- Zwischenbericht per 30. Juni 2026 der Freiburger Kantonalbank
- Offenlegung Eigenmittel und Liquidität der Freiburger Kantonalbank per 30. Juni 2026

4.2 Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Freiburger Kantonalbank, Telefon 0848 223 223 oder über die Internet-Seite https://www.bcf.ch/de/kontakt bezogen werden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Internet-Seite https://www.bcf.ch/de/die-fkb/ueber-uns/anlegerinformationen/obligationsanleihen abgerufen werden. Die per Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Internet-Seite der Emittentin unter folgenden Adressen verfügbar:

https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-geschaeftsbericht-2025.pdf
https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-geschaeftsbericht-2024.pdf
https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-zwischenbericht-2026.pdf
https://www.bcf.ch/sites/default/files/medias/documents/fkb-eigenmittel-300626.pdf

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt und die mittels Verweises in diesen einbezogenen Dokumente enthalten zukunftsgerichtete Aussagen bzw. es sind zukunftsgerichtete Aussagen durch Verweis einbezogen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen oder per Verweis einbezogenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die aber unsicher sind und sich als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anleihensobligationen wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potentielle Investorinnen und potentielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Sofern nicht unter FIDLEG gefordert, übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend geworden sind.

5. ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

5.1 Rechtsgrundlage

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Entscheid ihrer Generaldirektion vom 28. Oktober 2026.

5.2 Art der Emission

Das hier beschriebene Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot von Anleihensobligationen in der Schweiz in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften.

5.3 Ausgabedatum

Das Ausgabedatum dieser Anleihe ist der 19. November 2026.

5.4 Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen der Anleihe beträgt CHF 150'000'000.

5.5 Emissionspreis

Der Emissionspreis der Anleihe beträgt 100%.

5.6 Platzierungspreis

Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage.

5.7 Valorennummer / ISIN

162'443'275 / CH1624432758

5.8 Übertragbarkeit / Handelbarkeit

Keine Einschränkungen.

5.9 Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 149'669'500 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke verwendet.

5.10 Zahlstelle

Die Freiburger Kantonalbank fungiert als alleinige Zahlstelle für diese Anleihe.

5.11 Clearing und Settlement

SIX SIS AG.

5.12 Handel und Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG beantragen. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 18. November 2026. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 17. November 2032.

5.13 Kotierung / Anerkannte Vertreterin

Die Emittentin hat die Basler Kantonalbank als anerkannte Vertreterin gemäss Art. 58a des Kotierungsregelments der SIX Exchange Regulation AG mit der Einreichung des Kotierunsgesuchs bei der SIX Exchange Regulation AG beauftragt.

5.14 Abgaben und Steuern

Die von der SIX Swiss Exchange AG auf der Emission von Wertpapieren erhobene Emissionsgebühr, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, wird von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidg. Verrechnungssteuer von derzeit 35%, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.15 Mitteilungen

Die Publikation von Mitteilungen zur Anleihe erfolgt in elektronischer Form auf der Internet-Seite der SIX Swiss Exchange AG (derzeit: https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/).

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter https://www.bcf.ch/de/die-fkb/news/pressemitteilungen publiziert.

6. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma

Freiburger Kantonalbank

6.1.2 Sitz

Bd de Pérolles 1, 1700 Freiburg, Schweiz

6.1.3 Rechtsform

Die Freiburger Kantonalbank ist eine unter der schweizerischen Rechtsordnung geführte vom Staat getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts.

6.1.4 Rechtsordnung

Die Freiburger Kantonalbank untersteht als Bank und Wertschriftenhändlerin dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018.

Die heutige Rechtsgrundlage basiert auf dem Gesetz über die Freiburger Kantonalbank vom 22. November 1988 ("**Kantonalbankgesetz**"), das am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist.

6.1.5 Regulatorischer Status

Die Freiburger Kantonalbank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) (Art. 13 Abs. 1 Kantonalbankgesetz).

6.1.6 Gründung, Dauer

Die Freiburger Kantonalbank wurde 1892 basierend auf dem kantonalen Gesetz vom 29. Dezember 1892 für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

6.1.7 Zweck: Art. 2 Kantonalbankgesetz

Die Bank hat zum Zweck:

a) die Wirtschaft des Kantons zu fördern,
b) die Befriedigung der Finanzbedürfnisse der Bevölkerung zu erleichtern und die sichere Anlage ihrer Ersparnisse und Kapitalien zu ermöglichen,
c) dem Kanton Einnahmequellen zu erschliessen.

6.1.8 Register

Die Freiburger Kantonalbank ist unter der Registernummer CHE-108.954.576 im Handelsregister des Kantons Freiburg eingetragen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 29. Oktober 1892.

6.2 Staatsgarantie[1] des Kantons Freiburg: Art. 3 Kantonalbankgesetz

[1] Der Staat haftet für die finanziellen Verbindlichkeiten der Bank.
[2] Die Bank leistet dem Staat für die Staatsgarantie jährlich eine Abgeltung, welche den Risiken und den Ergebnissen der Bank Rechnung trägt. Der Betrag dieser Abgeltung wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Staatsrat und dem Verwaltungsrat der Bank festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staatsrat.

Die Staatsgarantie des Kantons Freiburg stellt auch die Verpflichtung der Freiburger Kantonalbank unter dieser Anleihe sicher. Die Obligationärinnen und Obligationäre müssten im Falle von Verlusten, die ihnen durch die Insolvenz der Emittentin

[1] Das Gesetz über die Freiburger Kantonalbank vom 22. November 1988 ist über https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/961.1 abrufbar.

erwachsen, ihre Ansprüche aus den Obligationen dieser Anleihe direkt gegenüber dem Kanton Freiburg geltend machen und durchsetzen.

6.3 Angaben über Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgan

Die Organe der Freiburger Kantonalbank sind der Verwaltungsrat, die Generaldirektion sowie die externe Revisionsstelle (Art. 15 Kantonalbankgesetz).

Der Staatsrat gewährt seine administrative Unterstützung, um den Vollzug der Entscheide und Massnahmen der FINMA zu gewährleisten. Er sorgt ausserdem dafür, dass die Bank die kantonalen gesetzlichen Vorschriften einhält (Art. 13 Abs. 2 Kantonalbankgesetz).

Die Kompetenzen des Verwaltungsrats, der Generaldirektion sowie die Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle sind im Kantonalbankgesetz geregelt (Art. 25, 33 und 41).

6.3.1 Verwaltungsrat

Siehe auch Seiten 11 ff des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Kompetenzen des Verwaltungsrats (Art. 25 Kantonalbankgesetz):

[1] Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung und die allgemeine Aufsicht der Bank. Er legt die Grundsätze der Bankpolitik fest.
[2] Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die aufgrund dieses Gesetzes oder des Geschäftsreglementes nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
[3] Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) er erlässt das Geschäftsreglement und die internen Reglemente;
b) er ernennt den Präsidenten der Generaldirektion, die Direktoren, die Regionaldirektoren, die stellvertretenden Direktoren, den Leiter der internen Revision, die Revisoren und die Vizedirektoren. Er legt ihr Anfangsgehalt fest und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung; Er ernennt ebenfalls die Prokuristen und bezeichnet ausserdem die Mitglieder der Generaldirektion;
c) er genehmigt die von der Generaldirektion ausgearbeitete allgemeine Organisation der Bank;
d) er entscheidet über die Eröffnung oder die Aufhebung von Zweigstellen;
e) er entscheidet über die Lohnpolitik und die Entschädigungen der Organe;
f) ...
g) ...
h) er erteilt Vollmacht zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, sowie zur Erledigung bestimmter Geschäfte;
i) er bezeichnet die Personen, deren Unterschrift die Bank gegenüber Drittpersonen verpflichtet;
j) er entscheidet über Kauf und Verkauf von Bankliegenschaften und über die Unterhalts- und Renovationsarbeiten von Liegenschaften, wenn die Kosten über dem im Geschäftsreglement festgesetzten Betrag liegen;
k) er ermächtigt die Bank, Bankverbänden oder den im Rahmen der Kantonalbanken gegründeten schweizerischen oder ausländischen Gesellschaften oder Banken sowie ähnlichen Organisationen als Mitglied beizutreten;
l) er entscheidet über die Beteiligung der Bank an öffentlichen oder privaten Unternehmen nach Artikel 9;
m) er genehmigt den allgemeinen Voranschlag der Bank und beschliesst über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
n) er nimmt regelmässig Einsicht in die Kreditgewährung der Generaldirektion, in die Berichte der externen Revisionsstelle und der internen Revision sowie in die vierteljährlichen Berichte des Präsidenten der Generaldirektion über die Finanzlage;
o) er bezeichnet die externe Revisionsstelle im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
p) er regelt die Zuständigkeiten im Kreditwesen;
q) er legt im Rahmen der Lohnpolitik die Gehälter des Präsidenten und der Mitglieder der Generaldirektion sowie des Leiters der internen Revision fest. Er kann die Überprüfung dieser Aufgabe einem Ausschuss nach Artikel 26 Abs. 2 übertragen.

Präsident	Alex Geissbühler
Vizepräsident	Urs Peter Gauch
Mitglieder	Thomas Bachmann
	Dr. Dominique Jordan Perrin
	Yves Riedo
	Jean-Pierre Siggen
	Paul Such

6.3.2 Generaldirektion

Siehe auch Seiten 16 ff des Geschäftsberichts 2025 (Corporate Governance).

Kompetenzen der Generaldirektion (Art. 33 Kantonalbankgesetz):

[1] Die Generaldirektion besorgt die laufenden Geschäfte der Bank nach diesem Gesetz, den Reglementen und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.
[2] Die Generaldirektion hat folgende Befugnisse:
a) sie ist verantwortlich für den Geschäftsgang der Bank, für ihre Entwicklung und für die einheitliche Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung;
b) sie gibt ihre Stellungnahme ab zu den Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen;
c) sie stellt die Mitarbeiter der Bank an und setzt ihre Besoldung fest; sie kann die Entlassung von Mitarbeitern beschliessen;
d) sie setzt die Zinssätze fest;
e) sie setzt im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Lohnpolitik die Besoldung für die stellvertretenden Direktoren, die Vizedirektoren, die Regionaldirektoren, die Niederlassungsdirektoren 2, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und die Mitarbeiter der Bank fest;
f) sie ernennt die Niederlassungsdirektoren 2 und die Handlungsbevollmächtigten und entscheidet gegebenenfalls über ihre Absetzung;
g) sie entscheidet bei Zwangsverwertungen über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften, die zugunsten der Bank belastet sind.

Präsident	Daniel Wenger
Mitglieder	Alexandre Renevey, Leiter Division Privatkunden.
	Laurent Wicky, Leiter Division Firmenkunden
	Christophe Mettler, Leiter Division Rechtsdienst, Risks & Compliance
	Luc Jacquat, Leiter Division Finanzen
	Damian Hallenbarter, Leiter Division Technologien und Lösungen

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion lautet:

Freiburger Kantonalbank
Bd de Pérolles 1
1701 Freiburg

6.3.3 Externe Revisionsstelle

Die Freiburger Kantonalbank wird von einer externen Revisionsstelle nach den Artikeln 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts überprüft, die vom Verwaltungsrat bezeichnet wird. Diese Revisionsstelle muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entsprechen (Art. 40 Kantonalbankgesetz).

Zuständigkeiten der externen Revisionsstelle (Art. 41 Kantonalbankgesetz):

1 Die Aufgabe der externen Revisionsstelle richtet sich nach dem Obligationenrecht.
2 Sie stellt dem Verwaltungsrat und den übrigen Bankorganen den jährlichen Revisionsbericht zu.
3 Am Ende jedes Geschäftsjahres unterbreitet sie dem Staatsrat einen Bericht, der dem Bericht des Verwaltungsrats beigefügt wird. Der Staatsrat leitet die beiden Berichte zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat weiter.

Als externe Revisionsstelle der Freiburger Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2026 fungiert:

Ernst & Young SA
Place de Pont-Rouge, 1
1211 Genf

Die Ernst & Young SA ist ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht und unter der Nummer 500646 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen ist.

6.4 Geschäftstätigkeit

Die Freiburger Kantonalbank bietet alle Dienstleistungen einer kundennahen Universalbank an. Dank ihrer Kenntnisse des wirtschaftlichen Umfeldes und ihrer starken Präsenz im Kanton nimmt sie im Freiburger Bankwesen eine entscheidende Stellung ein. Sie konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten insbesondere auf das Zinsengeschäft, das Kommissions- und Diensleistungsgeschäft sowie das Handelsgeschäft.

6.5 Angaben zum Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2026[2]

6.5.1 Solides Ergebnis im ersten Halbjahr 2026 (Auszug aus der Medienmitteilung vom 24.07.2026 der Freiburger Kantonalbank)

Die Freiburger Kantonalbank verzeichnet im ersten Halbjahr 2026 solide Ergebnisse mit einem Geschäftserfolg von 99,2 Millionen Franken, der über den Zielvorgaben liegt. Die Kundenausleihungen bleiben stabil mit 24,2 Milliarden Franken, während die Einlagen um 2,4% auf 17,9 Milliarden Franken steigen. Der Reingewinn beläuft sich trotz eines unsicheren wirtschaftlichen Umfelds auf 83,9 Millionen Franken. Die Bilanzsumme erreicht 29,7 Milliarden Franken (+0,8%), während die Kernkapitalquote (CET1) bei 18,2% und damit deutlich über den regulatorischen Anforderungen liegt.

Die Freiburger Kantonalbank erwirtschaftet im ersten Halbjahr 2026 ein erfreuliches Ergebnis und knüpft damit an das Geschäftsjahr 2025 an. Der Geschäftserfolg übertrifft die Ziele und beläuft sich auf 99,2 Millionen Franken. In einem weiterhin unsicheren wirtschaftlichen Umfeld beträgt der Reingewinn 83,9 Millionen Franken, was einem Rückgang von 4,6% entspricht. Die Kundenausleihungen stabilisieren sich bei 24,2 Milliarden Franken, während die Kundeneinlagen um 0,4 Milliarden Franken auf 17,9 Milliarden Franken steigen. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 29,7 Milliarden Franken. Dies entspricht einer Erhöhung von 0,8%.

Stabile Geschäftsentwicklung und Erträge

Der Erfolg aus dem Zinsengeschäft, der Hauptertragsquelle der Bank, beläuft sich auf 150,0 Millionen Franken. Dies entspricht einem leichten Rückgang um 5,0 Millionen Franken im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum. Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft erreicht 22,8 Millionen Franken und liegt damit 0,9 Millionen Franken (+4,2%) über dem Vorjahreswert. Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft, der sich im Wesentlichen aus Erträgen aus dem Devisen-, Wechselkurs- und Edelmetallgeschäft zusammensetzt, beläuft sich auf 6,5 Millionen Franken, was einer Zunahme von 26,5% entspricht. Der übrige ordentliche Erfolg liegt bei 3,3 Millionen Franken. Der Geschäftsaufwand erhöht sich um 9,7 Millionen Franken auf 77,5 Millionen Franken und liegt damit im Rahmen der Budgetvorgaben.

Der Geschäftserfolg beläuft sich auf 99,2 Millionen Franken, was einem Rückgang von 13,6 Millionen Franken entspricht. Nach Aufstockung der Reserven für allgemeine Bankrisiken um 10 Millionen Franken beträgt der Halbjahresgewinn 83,9 Millionen Franken und liegt damit 4,0 Millionen Franken unter dem Halbjahresgewinn des Vorjahres (-4,6%).

Die Bank verfügt über eine solide Eigenmittelausstattung mit einer Kernkapitalquote (CET1) von 18,2%, die deutlich über den regulatorischen Anforderungen liegt.

Starkes Engagement für den Kanton

Die Freiburger Kantonalbank unterstützt die Finanzierung der Freiburger Wirtschaft weiterhin aktiv. Auf der Aktivseite bleiben die Kundenausleihungen mit 24,2 Milliarden Franken (-0,4%) auf einem hohen Niveau. Dies unterstreicht die kontinuierliche Unterstützung von Privatpersonen, KMU sowie des Freiburger Immobilienmarktes durch die Freiburger Kantonalbank.

Gleichzeitig zeigt sich das Vertrauen der Kundschaft in der Zunahme der Einlagen, die um 0,4 Milliarden Franken auf 17,9 Milliarden Franken (+2,4%) steigen.

Die Bilanzsumme beläuft sich auf 29,7 Milliarden Franken, was einer Erhöhung von 0,8% im Vergleich zu Ende 2025 entspricht.

6.5.2 Weitergehende Angaben zum Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2026

Weitergehende Angaben zum Geschäftsverlauf im ersten Halbjahr 2026 können dem Zwischenbericht per 30. Juni 2026 der Freiburger Kantonalbank entnommen werden, der mit Hinweis auf die Ziffern 4.1 und 4.2 weiter oben per Verweis in diesen Prospekt inkorporiert ist.

6.5.3 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Freiburger Kantonalbank hat im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2018/3 ("Outsourcing - Banken und Versicherer") insbesondere die mit der Informatik verbundenen Aktivitäten an die Swisscom (Schweiz) AG ausgelagert. Die Digitalisierung der Dokumente wird durch Die Schweizerische Post AG realisiert.

6.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Prospektes sind keine Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren hängig oder angedroht, die von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage der Freiburger Kantonalbank sind.

[2] Unrevidierte Zahlen

6.7 Kapital

Das vom Kanton Freiburg der Freiburger Kantonalbank zur Verfügung gestellte Dotationskapital beträgt CHF 70'000'000. Die Höhe des Dotationskapitals wurde in den vergangenen fünf Jahren nicht verändert.

6.8 Ausstehende Obligationenanleihen (per Datum dieses Prospektes)

Emissionsjahr	Zinssatz (%)	Fälligkeit	Nominalwert (CHF)
2017	0.3000	17.02.2027	200'000'000
2015	0.6000	09.04.2027	150'000'000
2012	1.4500	07.06.2027	175'000'000
2019	0.5000	23.02.2028	260'000'000
2024	0.8125	05.12.2028	150'000'000
2025	0.7999	09.02.2029	110'000'000
2019	0.2500	24.05.2029	200'000'000
2020	0.0000	26.02.2030	200'000'000
2020	0.1400	12.06.2030	165'000'000
2021	0.0000	05.02.2031	240'000'000
2024	1.1000	09.09.2031	100'000'000
2022	0.3126	02.02.2032	140'000'000
2026	0.9575	08.09.2033	150'000'000
2026	0.8500	02.03.2034	200'000'000
2025	0.9524	02.02.2035	175'000'000
2025	1.3000	02.05.2040	200'000'000
2019	0.1000	01.11.2044	255'000'000

6.9 Jahres- und Zwischenabschlüsse der Freiburger Kantonalbank

6.9.1 Stichtag

Für die Jahresrechnungen der Freiburger Kantonalbank gilt jeweils der 31. Dezember als Stichtag.

6.9.2 Jahresabschlüsse

Die geprüften Jahresabschlüsse der Freiburger Kantonalbank für die Jahre 2025 und 2024 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2025 und 2024 der Freiburger Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.9.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Freiburger Kantonalbank für die Geschäftsjahre 2025 und 2024 wurden von der Ernst & Young SA, Place de Pont-Rouge, 1, 1211 Genf, Schweiz, geprüft. Auch der Jahresabschluss der Freiburger Kantonalbank für das Geschäftsjahr 2026 wird von der Ernst & Young SA, Place de Pont-Rouge, 1, 1211 Genf, Schweiz, geprüft.

6.9.4 Zwischenbericht per 30. Juni 2026

Der Halbjahresabschluss der Freiburger Kantonalbank per 30. Juni 2026 ist im Zwischenbericht per 30. Juni 2026 der Freiburger Kantonalbank dargestellt. Dieser Bericht ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.9.5 Wesentliche Änderungen seit dem Stichtag des letzten Zwischenabschlusses

Mit Ausnahme der in diesem Prospekt (einschliesslich der per Verweis inkorporierten Dokumente) enthaltenen Angaben sind seit dem Stichtag des letzten Zwischenabschlusses, dem 30.06.2026, keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Freiburger Kantonalbank eingetreten.

6.9.6 Jüngster Geschäftsgang

Hinsichtlich des jüngsten Geschäftsgangs wird auf den Zwischenbericht per 30. Juni 2026 der Freiburger Kantonalbank verwiesen. Dieses Dokument ist durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

6.9.7 Ausblick

In einem weiterhin von geopolitischen Unsicherheiten, der Zinsentwicklung und anhaltenden Spannungen an den Märkten geprägten wirtschaftlichen Umfeld rechnet die Freiburger Kantonalbank für das zweite Halbjahr mit einer Fortsetzung der bisherigen Entwicklung. Hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele für das gesamte Geschäftsjahr 2026 zeigt sie sich zuversichtlich. Die soliden Ergebnisse stärken die Bank in ihrer Rolle als langfristige Partnerin ihrer Kundschaft und aktive Unterstützerin der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Freiburg.

6.9.8 Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Emittentin betreffen, werden unter https://www.bcf.ch publiziert.

Mitteilungen in Bezug auf die Anleihe erfolgen gemäss Ziffer 8.10 der Anleihebedingungen.

7. VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT

Die Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1700 Freiburg, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Freiburg, 13. November 2026

Freiburger Kantonalbank

8. ANLEIHEBEDINGUNGEN

8.1 Nennwert / Stückelung / Aufstockung

Die 1.11% Anleihe 2026–2032, Valor 162'443'275 / ISIN: CH1624432758 (die "**Anleihe**") wird anfänglich in einem Betrag von Schweizer Franken ("**CHF**") 150'000'000 ausgegeben (die "**Basistranche**") und ist eingeteilt in 30'000 Obligationen von CHF 5'000 Nennwert (die "**Obligationen**").

Die Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1700 Freiburg, (die "**Emittentin**") behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaberinnen und Inhaber von Obligationen (die "**Obligationärinnen** respektive die **Obligationäre**"), in einer oder mehreren Tranche(n) weitere im Zeitpunkt der Zusammenführung mit der Anleihe fungible Obligationen auszugeben. Im Falle einer Aufstockung sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche einschliesslich aufgelaufener Zinsen für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Zinszahlungstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

8.2 Form der Verurkundung / Verwahrung

(a) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als einfache Wertrechte gemäss Artikel 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben.

(b) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin die Obligationen in ein von ihr geführtes Wertrechtebuch einträgt. Die Wertrechte werden anschliessend ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines Teilnehmers der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

(c) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, wird über diese durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers verfügt.

(d) Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Weder die Emittentin noch die Obligationärinnen und die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

(e) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationärinnen und Obligationäre, welche die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten.

8.3 Verzinsung

Die Anleihe ist vom 19. November 2026 (das "**Liberierungsdatum**") an bis zur Rückzahlung (gemäss Ziffer 8.4 der Anleihebedingungen) zum Satze von 1.11% p.a. (der "**Zinssatz**") per 19. November eines jeden Jahres (die "**Zinsfälligkeit**") verzinslich, erstmals zahlbar am 19. November 2027. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

8.4 Laufzeit / Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 6 Jahren. Die Emittentin verpflichtet sich, die Anleihe ohne vorherige Kündigung spätestens am 19. November 2032 zum Nennwert zurückzuzahlen.

(b) Vorzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, zwischen dem Liberierungsdatum und der Endfälligkeit alle noch ausstehenden Obligationen zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen innerhalb einer Frist von mindestens dreissig (30) bzw. längstens sechzig (60) Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 8.10 an dem in der Mitteilung genannten Tag zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Obligationen durch die Emittentin zurückgekauft und entwertet sind.

(c) Rückkauf zu Anlage- und/oder Tilgungszwecken

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Obligationen in beliebiger Anzahl zu Anlage- oder zu Tilgungszwecken zurückzukaufen. Im Falle einer Tilgung wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe im Hauptregister der SIX SIS AG und im Wertrechtebuch der Emittentin unverzüglich veranlassen.

(d) Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgung von Obligationen erfolgt eine Bekanntmachung so bald wie möglich gemäss Ziffer 8.10 dieser Anleihebedingungen.

8.5 Anleihedienst / Verjährung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, jeweils auf Verfall die geschuldeten Beträge für die Zinszahlungen und rückzahlbaren Obligationen spesenfrei, die Zinszahlungen jedoch unter Abzug der Eidgenössischen Verrechnungssteuer, zugunsten der Obligationärinnen und Obligationäre zu bezahlen. Der Zahlstellendienst wird bei der Freiburger Kantonalbank als Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") zentralisiert.

Die Zahlstelle ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

(b) Ist der jeweilige Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, werden die erforderlichen Geldbeträge jeweils per Valuta nächstfolgenden Bankarbeitstag bezahlt.

In diesen Anleihebedingungen bedeutet der Begriff "**Bankarbeitstag"** einen Tag, an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen durchgeführt werden.

(c) Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem Tag der Fälligkeit auf. Die Zinsansprüche verjähren fünf Jahre und die Obligationen zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

8.6 Staatsgarantie

Der Kanton Freiburg haftet für die Verbindlichkeiten der Freiburger Kantonalbank aus der vorliegenden Anleihe.

8.7 Steuerstatus

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzügen.

8.8 Status

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang (pari passu) mit allen anderen bestehenden und zukünftigen, direkten, ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche oder allgemein geltende Bestimmungen der Vorrang eingeräumt wird.

8.9 Kotierung

Die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange AG wird durch Vermittlung der Basler Kantonalbank beantragt und bis zwei Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum aufrecht erhalten. Sollte das Rückzahlungsdatum auf einen Feiertag fallen, endet die Kotierung zwei Bankarbeitstage vor dem Rückzahlungsdatum. Die Aufhebung der Kotierung infolge Rückzahlung der Anleihe erfolgt ohne Publikation.

8.10 Mitteilungen

Alle diese Anleihebedingungen betreffenden Mitteilungen werden durch die Zahlstelle durch elektronische Publikation auf der Internet-Seite der SIX Swiss Exchange AG (https://www.six-group.com/de/market-data/news-tools/official-notices.html#/) veranlasst.

8.11 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen materiellem Schweizer Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationärinnen sowie Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Freiburg, wobei Freiburg als Gerichtsstand gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

8.12 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, oder dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationärinnen und Obligationäre bindend.

Die Veröffentlichung einer solchen Änderung der Anleihebedingungen erfolgt gemäss Ziffer 8.10 dieser Anleihebedingungen.

0848 352 352
fkb.ch